Zeitschrift: Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde

Herausgeber: F. Pieth

Band: - (1939)

Heft: 8

Artikel: Zeugnis der Gemeinde Ems vom 8. Februar 1804 zu Gunsten der Anna Maria Bühler für ihren 1799 gegenüber den französischen Truppen bewiesenen Mut

Autor: Pieth, F.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-397015

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 22.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ländischer oder aus den andern zwei lobl. Bündt, keines Amts weder in herrschenden noch in Untertanen Landen nicht fähig sein, bis nicht er und seine Descendenz 40 Jahre in unserm Bundt gewohnet, auch alle Beschwerden geholffen tragen und manetenieren, und wenn einer auch gleich in einer Gmeindt oder Hochgericht unseres Bundts sich einkauffen wurde, er solches keineswegs solle bedienen noch in einiche Session admittiert werden können, sondern ein jeglicher freier Bundtsmann der Zug wider ihne verstattet seyn solle, und also, bis und so lang er vorstehende Auslag der Dublen auf jede Stimm im Bundt bezahlt und die 40 Jahr haushäblich sich darin auffgehalten hat, welches Gesatz ein jedes Hochgericht oder Gmeind in dero Gmeindsbücher einschreiben lassen und in das künfftige nachleben solle, wie dann auch ein gleiches in das Archiv unseres Bundts gelegt, um selbiges daselbst zu nachkommlichem Verhalt auffzubewahren.

Davos, den .. Sept. 1728.

Landammann und Rath des lobl. X Grichten Bundts, dermahlen bundtstäglich allhier versammlet.

Zeugnis der Gemeinde Ems vom 8. Februar 1804 zu Gunsten der Anna Maria Bühler für ihren 1799 gegenüber den französischen Truppen bewiesenen Mut.*

Mitgeteilt von Dr. F. Pieth, Chur.

Allgemein bekannt ist der Aufstand der Bündner Oberländer gegen die Franzosen am 1. Mai 1799, wobei die letzteren bis in die Nähe von Chur zurückgetrieben wurden. Dabei bewies eine junge Emserin einen ungewöhnlichen Mut. Als die Franzosen auf ihrem Rückzug das Dorf Ems betraten, fiel Anna Maria Bühler der Bespannung eines französischen Geschützes, das zurückgeführt werden sollte, in die Zügel, hielt das Geschütz dadurch auf und ermöglichte seine Eroberung durch die Oberländer.

---

* Msk. der bündn. Kantonsbibliothek.

Diese Tatsache ist gelegentlich in Abrede gestellt und noch in neuerer Zeit in Zweifel gezogen worden. Vor kurzem gelangte die Kantonsbibliothek in den Besitz eines handschriftlichen Zeugnisses, dessen Echtheit nicht anzuzweifeln ist, da es das Siegel der Gemeinde und die Unterschriften des Ammanns und des Gemeindeschreibers trägt, sowie die Bescheinigung der Echtheit des Siegels und der Unterschrift seitens des Kleinen Rates enthält.

*

Wir Landaman und Vorsteher der Gemeinde Ober Ems im Canton Graubünden bescheinigen andurch daß Vorzeigerin dieses, Anna Maria Bühlerin, aus unserer Ortschaft gebürtig, einen merkwürdigen Beweiß ihrer Liebe zum Vaterland, ihres Eifers für die Freyheit desselben, und eines in Rücksicht auf ihr Geschlecht ausgezeichneten Muthes dadurch gegeben hat, daß sie im Jahr 1799, als die französchen Truppen, von den Landleuten bereits über 12 Stunden weit bis an unser Dorf zurück getrieben waren, und eine französische Canone durch selbiges zurück geführt werden wollte, sie den Pferden in den Zügel gefallen, die Canone dadurch aufgehalten und ihre Eroberung durch die Landleute bewirkt habe.

Auf Ansuchen gedachter Bühlerin, und da sie bey der Verarmung unserer Gemeinde durch Krieg und Brand ihr Glük auswärts zu suchen gesonnen ist haben wir derselben gegenwärtiges Attestat über ihr muthiges und wahrhaft vaterländisches Verhalten auszufertigen, und sie dem Wohlwollen aller Edeldenkenden zu empfehlen nicht Anstand nehmen können.

Urkundlich haben wir dieses Attestat mit den gewöhnlichen Unterschriften und unserm Gemeindssiegel verwahren lassen.

Gegeben in Ober Ems den 8 Februar 1804

Namens der Vorsteher: der Gemeindsschreiber J. Locher.
Der Landamman: Joh. Franz Zarn.

In cujus robur – Jos. Ant. Castelberg – Loci Paroch. ind.

Der Kleine Rath des Kantons Graubünden bescheinigt die Ächtheit der anderseits stehenden Unterschriften und des Sigills der Gemeinde Ems.

Nahmens des Kleinen Raths
in Abwes. des Canzl:Direktors: J. L. Stephan, Sekr.